

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen des Parlaments oder seiner Kommissionen.

Am 17. März 2010 hat der *Nationalrat* beschlossen, der *Volksinitiative «gegen die Abzockerei»* einen *direkten Gegenvorschlag* gegenüberzustellen (Art. 1a des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative «gegen die Abzockerei»). Der *Nationalrat* empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative und den direkten Gegenvorschlag anzunehmen und den direkten Gegenvorschlag in der Stichfrage vorzuziehen (Art. 2 des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative «gegen die Abzockerei»). Die Unterschiede zwischen der Volksinitiative und dem direkten Gegenvorschlag werden in der folgenden Übersicht (1. Teil) dargestellt. Auf den direkten Gegenvorschlag wird mit der Abkürzung «BV Nationalrat», auf die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» mit der Abkürzung «BV Volksinitiative» hingewiesen.

Sodann hat die *Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S)* am 22./23. April 2010 mit der Beratung der *Volksinitiative «gegen die Abzockerei»* bzw. des Beschlusses des Nationalrates vom 17. März 2010 begonnen (vgl. dazu die Übersicht, 2. Teil).

Die *Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N)* hat vor dem Hintergrund der Empfehlung des Nationalrates betreffend die *Volksinitiative «gegen die Abzockerei»* sowie der Annahme eines direkten Gegenvorschlags beschlossen, alle die Corporate Governance betreffenden Bestimmungen der bundesrätlichen Vorlage zur *Revision des Aktienrechts* vorerst nicht weiter zu behandeln (Medienmitteilung der RK-N vom 26. März 2010). Derweil hat sie im März und April 2010 die Detailberatung der Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen und zur Modernisierung der Generalversammlung fortgesetzt (vgl. dazu die Übersicht, 3. Teil).

Schliesslich schreitet die *Revision des Rechnungslegungsrechts* weiter voran (vgl. dazu die Übersicht, 4. Teil).

Direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» – Beschluss des Nationalrates vom 17. März 2010

An einer Börse kotierte Gesellschaften

Der direkte Gegenvorschlag ist in seinem Anwendungsbereich gleich wie die Volksinitiative (Art. 95 Abs. 3 BV Volksinitiative) auf börsenkotierte Gesellschaften beschränkt (Art. 122 Abs. 1^{bis} BV Nationalrat).

Festsetzung des Gesamtbetrages der Vergütungen

Mit Bezug auf die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Volksinitiative und der direkte Gegenvorschlag deckungsgleich: Die Generalversammlung soll jedes Jahr über den Gesamtbetrag Beschluss fassen (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV Volksinitiative; Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. a BV Nationalrat). Während dies nach der Volksinitiative auch für die Löhne der Geschäftsleitungs- und Beiratsmitglieder gelten soll, sieht der direkte Gegenvorschlag diesbezüglich nur dann eine jährliche Abstimmung in der Generalversammlung vor, wenn die Statuten es verlangen (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. a Nationalrat).

Vergütungsreglement

Gemäss dem direkten Gegenvorschlag muss ein Vergütungsreglement erstellt werden, welches nebst den Grundlagen und Elementen der Entschädigungen (wie fixe und variable Vergütungen, Boni und Beteiligungsprogramme) die Verbote oder Kriterien für sonstige Sonderleistungen, Kredite, Darlehen und Renten sowie die Grundsätze zu Dauer und Kündbarkeit der Arbeitsverhältnisse auführt. Dieses Vergütungsreglement soll der Verwaltungsrat in regelmässigen Abständen der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. b BV Nationalrat). Boni müssen mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in Einklang stehen und dürfen erst freigegeben werden, wenn feststeht, dass die Gegenleistung zum langfristigen Gedeihen des Unternehmens beigetragen hat (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. b BV Nationalrat). – Die Volksinitiative verlangt kein Vergütungsreglement.

Vergütungsbericht

Gemäss dem direkten Gegenvorschlag muss der Verwaltungsrat über die Einhaltung des Reglements, der Statuten und des Gesetzes jährlich in einem Vergütungsbericht Rechenschaft ablegen. Der Bericht soll den Gesamtbetrag aller Vergütungen der Geschäftsleitung sowie den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag aller Vergütungen des Verwaltungsrates und des Beirats enthalten (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. c BV Nationalrat). – Die Volksinitiative verlangt keinen Vergütungsbericht.

Ausnahmeweise Zulässigkeit von besonderen Vergütungen

Anders als die Volksinitiative (Art. 95 Abs. 3 lit. b BV Volksinitiative) verbietet der direkte Gegenvorschlag Abgangs- und ähnliche Entschädigungen, Vorausvergütungen und Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe nicht

vollends, sondern lediglich «grundsätzlich» (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. b BV Nationalrat). Der direkte Gegenvorschlag enthält im Weiteren auch kein Verbot, die operative Geschäftsführung an eine Drittgesellschaft zu delegieren, wie es die Volksinitiative zur Vermeidung von Gesetzesumgehungen verlangt (Art. 95 Abs. 3 lit. b BV Volksinitiative).

Rückerstattung von Leistungen

Der direkte Gegenvorschlag sieht (in Anlehnung an den bundesrätlichen Änderungsvorschlag betreffend Art. 678 OR) vor, dass Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirats sowie die mit der Geschäftsführung befassten Personen Leistungen der Gesellschaft insoweit zurückerstatten müssen, als sie in einem «offensichtlichen» Missverhältnis zur Gegenleistung stehen (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. d BV Nationalrat). Auch die Generalversammlung soll die Erhebung einer Klage beschliessen können (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. d BV Nationalrat). – Die Volksinitiative äussert sich nicht zur Rückerstattung von Leistungen.

Wahl und Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Während gemäss der Volksinitiative die Generalversammlung den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vergütungsausschusses jährlich je einzeln wählen soll (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV Volksinitiative), sieht der direkte Gegenvorschlag die jährliche Einzelwahl lediglich dem Grundsatz nach und nur für den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates vor (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. f BV Nationalrat). Davon sollen mittels Statutenbestimmungen Abweichungen in zweifacher Hinsicht möglich sein: durch Zuweisung der Wahl des Präsidenten an den Verwaltungsrat und durch Festsetzung einer längeren Amtsdauer von maximal drei Jahren (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. f BV Nationalrat).

Abschaffung des Organ- und des Depotstimmrechts

Sowohl die Volksinitiative als auch der direkte Gegenvorschlag wollen die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung abschaffen (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV Volksinitiative bzw. Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. e BV Nationalrat). Der direkte Gegenvorschlag geht insofern weiter, als er nur eine von der Generalversammlung gewählte unabhängige Instanz zur institutionellen Stimmrechtsvertretung zulassen will (Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. e BV Nationalrat). Darin, dass die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in die Kompetenz der Generalversammlung fallen soll, stimmen Volksinitiative und der direkte Gegenentwurf überein.

Stimmverhalten von Vorsorgeeinrichtungen, öffentlichen Gemeinwesen und öffentlichrechtlichen sowie gemischtwirtschaftlichen Anstalten

Während die Volksinitiative die Pensionskassen dazu verpflichtet will, ihr Stimmrecht im Interesse ihrer Versicherten auszuüben (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV Volksinitiative), will der direkte Gegenvorschlag Vorsorgeeinrichtungen, öffentliche Gemeinwesen und öffentlichrechtliche sowie gemischtwirtschaftliche Anstalten lediglich dazu anhalten (Art. 113 Abs. 2 lit. f BV Nationalrat). Im Falle der Stimmausübung sollen sie – mit Ausnahme der Vorsorgeeinrichtungen – zur Offenlegung ihres Stimmverhaltens verpflichtet sein.

Verzicht auf Strafbestimmungen

Der direkte Gegenvorschlag unterscheidet sich von der Volksinitiative schliesslich dadurch, dass er auf Strafbestimmungen verzichtet. Die Volksinitiative sieht für Widerhandlungen gegen ihre Bestimmungen Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren und Geldstrafen von bis zu sechs Jahresvergütungen vor (Art. 95 Abs. 3 lit. d BV Volksinitiative). Der direkte Gegenvorschlag setzt stattdessen auf die Rückzahlung von Bezügen (vgl. Art. 122 Abs. 1^{bis} lit. d BV Nationalrat sowie vorn, betreffend die «Rückerstattung von Leistungen»).

RK-S zum Beschluss des Nationalrates vom 17. März 2010 betreffend den direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

Gemäss der Medienmitteilung der RK-S vom 23. April 2010 hat die RK-S die Beratung des vom Nationalrat in der letzten Frühjahrssession beschlossenen direkten Gegenentwurfs zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (Beschluss vom 17. März 2010) aufgenommen. Zudem hat sie die Frage erörtert, ob der Volksinitiative nicht doch anstatt eines direkten ein indirekter Gegenentwurf entgegengesetzt werden soll. Ein mit dem Inhalt des nationalrätlichen Gegenvorschlags kongruenter Gegenentwurf und damit eine Mini-Aktienrechtsrevision steht zur Diskussion.

Die Kommission hat die Beratungen zu diesem Geschäft noch nicht abgeschlossen und wird an ihrer Sitzung vom 20. Mai 2010 damit fortfahren. Die Volksinitiative und der Beschluss des Nationalrates vom 17. März 2010 sollen in der Sommersession 2010 vom Ständerat behandelt werden.

**Detailberatung
der Aktien-
rechtsrevision
in der RK-N**

Die RK-N hat die Detailberatung der Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der Aktiengesellschaft aufgenommen (Medienmitteilung der RK-N vom 26. März 2010). In den meisten Punkten folgte die Kommission dem Bundesrat bzw. den abweichenden Anträgen des Ständerates vom 11. Juni 2009. Die Kommission beantragt jedoch, dass bei börsenkotierten Gesellschaften der Ausgabebetrag für den Bezug neuer Aktien auch bereits dann wesentlich tiefer als ihr wirklicher Wert festgesetzt werden darf, wenn die Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte diesem zustimmt. Dies im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf, der die Zustimmung sämtlicher Aktionäre vorsieht. Im Weiteren beantragt die Kommission, den vom Ständerat beschlossenen Zusatz in Art. 671 Abs. 2 E-OR wieder zu streichen, gemäss dem die gesetzliche Kapitalreserve auch zur Rückzahlung an die Aktionäre verwendet werden darf, soweit die gesetzlichen Reserven die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen.

Zusätzlich hat die Kommission den die Modernisierung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft betreffenden Teil der Vorlage des Bundesrates beraten. Auch in dieser Hinsicht schliesst sich die Mehrheit der Kommission den Anträgen des Ständerates bzw. des Bundesrates an.

**Revision des
Rechnungs-
legungsrechts**

Gemäss der Medienmitteilung der RK-N vom 30. April 2010 ist die Rechtskommission des Nationalrates auf die Vorlage eingetreten und hat die Detailberatungen am 29./30. April 2010 aufgenommen. Sie wird nach Abschluss der Beratungen über ihre Anträge informieren.